



Beschwerderegulung

Wenn Eltern oder Schüler einen Grund haben, sich über eine schulische Angelegenheit zu beschweren, gilt folgendes Verfahren:

Zunächst sollte der Beschwerdeführer das direkte Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft führen mit dem Ziel, die Sache für beide Seiten aus der Welt zu schaffen.

Führt das Gespräch nicht zur gewünschten Einigung, nimmt der Schulleiter die Beschwerde mündlich oder schriftlich entgegen und vereinbart ein Gespräch mit allen Beteiligten, an dem auch er teilnimmt.

Falls der Beschwerdeführer noch nicht mit der betroffenen Lehrkraft gesprochen hat, bittet der Schulleiter, dieses Gespräch zunächst nachzuholen und informiert die Lehrkraft umgehend über den Inhalt der Beschwerde und wer sich beschwert hat. Er lässt sich den Sachverhalt aus der Sicht der Lehrkraft schildern, berät sie und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

Sollte ein Gespräch unter Teilnahme des Schulleiters notwendig werden, obliegt es diesem, alle Gesprächsteilnehmer vor unsachlichen Äußerungen und unberechtigten Anschuldigungen zu schützen. Die Lehrkraft kann sich zusätzlich von der Personalvertretung oder einer anderen Lehrkraft der Schule unterstützen lassen, die Eltern dürfen einen Elternvertreter mit hinzuziehen.

Lässt sich in dieser Runde keine Einigung herbeiführen, so zeigt der Schulleiter dem Beschwerdeführer, an welche höhere Stelle er sich in der Angelegenheit wenden kann. Gegebenenfalls informiert er die Landesschulbehörde und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

Die Lehrkraft kann weitere Beratung bekommen beim Schulpersonalrat und der Landesschulbehörde.